

MiFID II Product Governance / target market – Solely for the purposes of the manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); and (ii) all channels for distribution of the Notes are appropriate, including investment advice, portfolio management, non-advised sales and pure execution services. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "**distributor**") should take into consideration the manufacturer's target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer's target market assessment) and determining appropriate distribution channels.

MiFID II Produktüberwachungspflichten / Zielmarkt – Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen angemessen sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolio-Management, Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") sollte die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen und angemessene Vertriebskanäle, zu bestimmen.

**BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische
Postsparkasse Aktiengesellschaft**

**20 March 2023
20. März 2023**

**Final Terms
Endgültige Bedingungen**

**BAWAG P.S.K. 3.1 per cent. Public Sector Pfandbriefe 2023-26
BAWAG P.S.K. 3,1% Öffentliche Pfandbriefe 2023-26**

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

Debt Issuance Programme

of
der

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

*BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft*

dated 20 March 2023
vom 20. März 2023

Initial Issue Price: **100** per cent. plus the issue charge mentioned in Part B
Erst-Ausgabekurs: 100% zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Issue Date: 21 April 2023¹
Tag der Begebung: 21. April 2023

Series No.: 2, Tranche: 1
Serien Nr.: 2, Tranche: 1

¹ The Issue Date is the date of payment and settlement of the Notes. In the case of free delivery, the Settlement Date is the delivery date.
Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

Important Notice

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8(5) in conjunction with Article 25(4) of the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on the prospectus to be published when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market, as amended, and must be read in conjunction with the Debt Issuance Programme Prospectus pertaining to the Programme dated 20 March 2023, and its supplement(s) (if any) (the "**Prospectus**"). The Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ([https://www .bawaggroup.com/en/investor-relations/debt-investor/fundings](https://www.bawaggroup.com/en/investor-relations/debt-investor/fundings)). Full information on the Issuer and the Notes is only available on the basis of the combination of the Prospectus, any supplement and these Final Terms.

A summary of the individual issue of Notes is annexed to these Final Terms.

Warning: The Prospectus dated 20 March 2023 is expected to be valid until 21 March 2024. Thereafter the Issuer intends to publish an updated and approved Prospectus on the Issuer's website ("[https://www .bawaggroup.com/en/investor-relations/debt-investor/fundings](https://www.bawaggroup.com/en/investor-relations/debt-investor/fundings)") and from that point in time, the Final Terms must be read in conjunction with the new Prospectus.

Wichtiger Hinweis

*Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, in der jeweils geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Prospekt vom 20. März 2023 über das Programm, und etwaigen Nachträgen dazu (der "**Prospekt**") zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ([https://www .bawaggroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings](https://www.bawaggroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings)) eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengekommen werden.*

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: *Der Prospekt vom 20. März 2023 wird voraussichtlich bis zum 21. März 2024 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("[https://www .bawaggroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings](https://www.bawaggroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings)") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.*

Part I: Terms and Conditions Teil I: Emissionsbedingungen

The Conditions applicable to the Notes (the "**Conditions**") and the English language translation thereof are as set out below.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sowie die englischsprachige Übersetzung sind wie nachfolgend aufgeführt.

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000 (in Worten: zweihundert Millionen Euro) in einer Stückelung von EUR 1.000 (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Globalurkunde mitverbrieft. Die Globalurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich, und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Anleihebedingungen**" bedeutet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2

STATUS

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) haben. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz) BGBl. I Nr. 199/2021 idgF ("**PfandBG**") durch die Deckungswerte eines Deckungsstocks besichert.

(2) *Deckung und Deckungsregister.* In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des PfandBG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögenswerte für die vorzugsweise Deckung der Ansprüche aus den gedeckten Schuldverschreibungen zu bestellen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentliche Pfandbriefe der Emittentin (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem PfandBG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 21. April 2023 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,1 Prozent.

Die Zinszahlung erfolgt nachträglich am 21. April eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 22. April 2024.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) (ausgenommen gemäß § 5 (1a)) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an².

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) Zinstagequotient. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum gleich lang oder kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl von Feststellungsterminen in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

"**Feststellungstermin**" bezeichnet 21. April in jedem Jahr.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.

² Nach österreichischem Recht beträgt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr 4 Prozentpunkte (§ 1333 iVm § 1000 ABGB), für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften für das Jahr 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) im Fall eines schuldhafte Verzugs, sonst ebenfalls für das Jahr 4 Prozentpunkte.

(3) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System und TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Cross Settlement Express Transfer System) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro betriebsbereit ist.

(4) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit oder am Verlängerten Fälligkeitstag.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 21. April 2026 (der "**Fälligkeitstag**") oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 5 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "**Verlängerte Fälligkeitstag**"), zurückgezahlt. Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der 21. April 2027. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht 100 Prozent des Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

Die im Folgenden verwendeten definierten Begriffe gelten nur für die Absätze (1a) ff.

(1a) *Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung*

Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.

Das "**Objektive Auslösende Ereignis**" ist eingetreten, wenn die Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) ausgelöst wird, sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses ist den Gläubigern unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeitstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

(1b) *Verlängerter Zinssatz und Verlängerte Zinszahlungstage.*

- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich 3,1 Prozent. Die Zinszahlung erfolgt nachträglich am Verlängerten Fälligkeitstag (der "**Verlängerte Zinszahlungstag**"). Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen gemäß diesem § 5 (1b).

Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Begriff "Zinszahlungstag" in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung ist so zu verstehen, dass sie eine Bezugnahme auf den Begriff "Verlängerter Zinszahlungstag" einschließt.

- (b) Fällt ein Verlängerter Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der dieser:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Der Zinsberechnungszeitraum wird nicht angepasst.

- (c) Verlängerte Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der österreichischen Insolvenzordnung).

(1c) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an³.

(1d) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(1e) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum gleich lang oder kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl von Feststellungsterminen in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

"**Feststellungstermin**" bezeichnet 21. April in jedem Jahr.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in

³ Nach österreichischem Recht beträgt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr 4 Prozentpunkte (§ 1333 iVm § 1000 ABGB), für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften für das Jahr 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) im Fall eines schuldhafte Verzugs, sonst ebenfalls 4 Prozentpunkte.

§ 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(4) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung;* bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Zahlstelle: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
 Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
 Wiedner Gürtel 11
 A-1100 Wien
 Republik Österreich

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt, solange die Schuldverschreibungen auf Initiative der Emittentin an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) Alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder

Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Einbehalt oder Abzug vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu der Republik Österreich zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder (ii) internationaler Verträge oder Übereinkommen der Europäischen Union oder der Republik Österreich bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen, oder (iii) den gesetzlichen Vorschriften, die derartige Richtlinien, Verordnungen oder Übereinkommen umsetzen, zurückbehalten oder abgezogen werden; oder
- (d) von einer auszahlenden Stelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen auszahlenden Stelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird.

(2) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("**FATCA Quellensteuer**") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

§ 8 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 9 KÜNDIGUNG

Die Gläubiger haben kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger vorbehaltlich der gesetzlichen Deckung weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Internetseite der Emittentin unter dem Link ("www .bawaggroup.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Abs. (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist oder die Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit auf Initiative der Emittentin notieren, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Veröffentlichung nach Abs.1, eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Gläubiger können entsprechend der nachfolgenden Bedingungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit eine Änderung der Emissionsbedingungen im Hinblick auf bestimmte Gegenstände mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinszahlungen;
- (b) der Veränderung der Fälligkeit des Nennbetrags;
- (c) der Verringerung des Nennbetrags;
- (d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung; und
- (h) der Ersetzung der Emittentin.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

(6) *Tagesordnung.* Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www.bawaggroup.com") den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit.* Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(11) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter (wie gemäß § 12 (15) bestellt) zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift.* Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen.* Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("www .bawagroup.com") zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen.* Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Das zuständige Gericht in Wien, Österreich, ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Prozess stattfindet, prozessual zulässig ist.

§ 14

SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

* * *

Terms and Conditions of the Notes

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency; Denomination.* This Series of Notes (the "**Notes**") of BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (the "**Issuer**") is being issued in Euro (EUR) (the "**Specified Currency**") in the aggregate principal amount of up to EUR 200,000,000 (in words: two hundred million euro) in the denomination of EUR 1,000 (the "**Specified Denomination**").

(2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form.

(3) *Global Note.* The Notes are represented by a modifiable global note (the "**Global Note**") without coupons; the claim for interest payments under the Notes is represented by the Global Note. The Global Note shall be signed by or on behalf of the Issuer. Definitive Notes and coupons will not be issued, and the Noteholders have no right to require the printing and delivery of definitive Notes and coupons.

(4) *Clearing System.* The Global Note shall be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "**Clearing System**" means OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria and any successor in such capacity.

(5) *Noteholder.* "**Noteholder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other comparable right in the Global Note which may be transferred to a new holder in accordance with the provisions of the Clearing System.

(6) *Certain Definitions.*

"**Terms and Conditions**" means these Terms and Conditions of the Notes.

"**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

§ 2 STATUS

(1) *Status.* The obligations under the Notes constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsubordinated obligations of the Issuer, present and future, under covered bonds (*gedeckte Schuldverschreibungen*) of the same Cover Pool (as defined below). The Notes are collateralised by cover assets of a cover pool pursuant to the Austrian Covered Bond Act (*Bundesgesetz über Pfandbriefe*, Federal Law Gazette I No. 199/2021 as amended – the "**PfandBG**").

(2) *Collateralisation and Cover Register.* In accordance with the PfandBG, the Issuer is obliged to designate assets to cover the Notes and to satisfy claims arising out of these Covered Bonds (*gedeckte Schuldverschreibungen*) from the designated assets prior to other claims. The Notes are collateralised by cover assets of the Issuer's cover pool for public sector covered bonds (the "**Cover Pool**"), which are intended to preferentially satisfy all collateralised Notes of the Issuer covered by this Cover Pool. The level of coverage provided by such assets shall be in accordance with the PfandBG and the Issuer's Articles of Association. The Issuer is obliged to register the assets that are designated to secure the Notes separately in a cover register.

§ 3 INTEREST

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.*

The Notes shall bear interest on their principal amount at the rate of 3.1 per cent. *per annum* from (and including) 21 April 2023 to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5 (1)).

The payment of interest shall be made in arrear on 21 April in each year (each an "**Interest Payment Date**"). The first payment of interest shall be made on 22 April 2024.

(2) *Accrual of Interest.* The Notes shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the

Notes (subject to an extension of the maturity in accordance with § 5 (1a)) at the default rate of interest established by law.⁴

(3) *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

(4) *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the "**Calculation Period**"):

- (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of: (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year and (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) a Determination Date to, (but excluding) the next Determination Date.

"**Determination Date**" means 21 April in each year.

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System. Payments of principal may be made only outside of the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System. Payments of interest may be made only outside of the United States.

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency.

(3) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Notes is not a Payment Business Day, then the Noteholders shall not be entitled to payment until the next such day in the relevant place and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

"**Payment Business Day**" means any day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which the Clearing System as well as TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System) is open for the settlement of payments in Euro.

(4) *References to Principal and Interest.* Reference in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; the Early Redemption Amount of the Notes; and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. Reference in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.

⁴ Under Austrian law, the default rate of interest is four percentage points *per annum* (§§ 1333, 1000 Austrian Civil Code – *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch* – "**ABGB**"). Regarding monetary claims between entrepreneurs relating to entrepreneurial dealings, the default interest rate in case of a culpable default is 9.2 percentage points *per annum* above the basic rate of interest (§ 456 Austrian Commercial Code (*Unternehmensgesetzbuch* – "**UGB**")), otherwise also the default interest rate of four percentage points *per annum* applies.

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity or the Extended Maturity Date.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on 21 April 2026 (the "**Maturity Date**") or, in case the term of the Notes is extended in accordance with the provisions set out in § 5 (1a), on the day which is determined by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code) as extended maturity date (the "**Extended Maturity Date**"). The latest possible Extended Maturity Date is 21 April 2027. The "**Final Redemption Amount**" in respect of each Note shall be 100 per cent. of the principal amount.

The defined terms used hereinafter only apply to paragraphs (1a) *et seqq.*

(1a) *Conditions for a maturity extension.*

The maturity of the Notes may be postponed once by up to 12 months to the Extended Maturity Date upon the occurrence of the Objective Trigger Event.

The "**Objective Trigger Event**" shall have occurred if the maturity extension is triggered in the Issuer's insolvency by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code), provided that the special administrator is convinced at the time of the maturity extension that the liabilities under the Notes can be serviced in full on the Extended Maturity Date. The maturity extension is not at the Issuer's discretion. In the event of a maturity extension, the Issuer will redeem the Notes in whole and not in part on the Extended Maturity Date at the Final Redemption Amount together with any interest accrued to (but excluding) the Extended Maturity Date. The occurrence of the Objective Trigger Event shall be notified to the Noteholders without undue delay in accordance with § 11.

Neither the failure to pay the outstanding aggregate principal amount of the Notes on the Maturity Date nor the maturity extension shall constitute an event of default of the Issuer for any purpose or give any Noteholder any right to accelerate the Notes or to receive any payment other than as expressly set out in these Terms and Conditions.

In the event of the insolvency or resolution of the Issuer, payment obligations of the Issuer under the Covered Bonds shall not be subject to automatic acceleration and prepayment (*Insolvenzferne*). In each case, the Noteholders shall have a priority claim in relation to the principal amount and any accrued and future interest from the cover assets and in addition in case of an insolvency, to the extent that the aforementioned priority claim cannot be satisfied in full, an insolvency claim against the Issuer.

As competent authority, the Austrian Financial Market Authority (FMA) supervises the issuance of covered bonds and compliance with the provisions of the PfandBG, taking into account the national economic interest in a functioning capital market.

In case of insolvency proceedings, the bankruptcy court shall without undue delay appoint a special administrator to administer priority claims in relation to the principal amount and any accrued and future interest from the cover assets (special estate) (§ 86 of the Austrian Insolvency Code). The special administrator shall satisfy due claims of the Noteholders from the special estate and shall take the necessary administrative measures for this purpose with effect for the special estate, for example by collecting due mortgage claims, selling individual cover assets or by bridge financing.

(1b) *Extended Rate of Interest and Extended Interest Payment Dates.*

(a) The Notes shall bear interest on their principal amount at the rate of 3.1 per cent. *per annum* from (and including) the Maturity Date to (but excluding) the Extended Maturity Date. The payment of interest shall be made in arrear on the Extended Maturity Date (the "**Extended Interest Payment Date**"). The Noteholders shall not be entitled to any further interest payments as from the Extended Maturity Date pursuant to this § 5 (1b).

Any reference in these Terms and Conditions to the term 'Interest Payment Date' in relation to an early redemption shall be read to include a reference to the term 'Extended Interest Payment Date'.

(b) If any Extended Interest Payment Date or the Extended Maturity Date would otherwise fall on a day which is not a Business Day, it shall be:

postponed to the next day which is a Business Day.

The Calculation Period will be unadjusted.

(c) Extended Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the determination of the Extended Maturity Date by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code).

(1c) *Accrual of Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day on which they are due for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the Notes at the default rate of interest established by law⁵.

(1d) *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

(1e) *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the "**Calculation Period**");

- (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of: (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year and (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) a Determination Date to, (but excluding) the next Determination Date.

"**Determination Date**" means 21 April in each year.

(2) *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Republic of Austria or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last Tranche of this series of Notes was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Paying Agent and, in accordance with § 11 to the Noteholders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest (if any) accrued to the date fixed for redemption.

However, no such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts or make such deduction or withholding does not remain in effect.

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(3) *No Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Notes may not be redeemed at the option of the Issuer prior to their Maturity Date other than in case of an early redemption pursuant to § 5 (2).

(4) *Early Redemption Amount.* The "**Early Redemption Amount**" of a Note shall be its Final Redemption Amount.

§ 6 PAYING AGENT

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Paying Agent and its initial specified office is:

Paying Agent: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

⁵ Under Austrian law, the default rate of interest is four percentage points *per annum* (§§ 1333, 1000 Austrian Civil Code – *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch* – "**ABGB**"). Regarding monetary claims between entrepreneurs relating to entrepreneurial dealings, the default interest rate in case of a culpable default is 9.2 percentage points *per annum* above the basic rate of interest (§ 456 Austrian Commercial Code (*Unternehmensgesetzbuch* – "**UGB**")), otherwise also the default interest rate of four percentage points *per annum* applies.

Wiedner Gürtel 11
A-1100 Vienna
Republic of Austria

The Paying Agent reserves the right at any time to change its respective specified office to some other specified office.

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Paying Agent and to appoint another or additional Paying Agents. The Issuer shall at all times maintain so long as the Notes are listed at the initiative of the Issuer on a stock exchange, a Paying Agent with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange or its supervisory authority/-ies. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Noteholders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Paying Agent acts solely as agent of the Issuer and does not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Noteholder.

(4) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of these Terms and Conditions by the Paying Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequitableness or manifest error) be binding on the Issuer and the Noteholders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer or the Noteholders shall attach to the Paying Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

§ 7 TAXATION

(1) All payments of principal and interest in respect of the Notes shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding on behalf of the Republic of Austria or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law. In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Noteholders, after such withholding or deduction shall equal the respective amounts of principal and interest which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction; except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties which:

- (a) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a withholding or deduction by the Issuer from payments of principal or interest made by it, or
- (b) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, some personal or business connection with the Republic of Austria and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in the Republic of Austria, or
- (c) are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Republic of Austria or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding, or
- (d) are withheld or deducted by a paying office from a payment if the payment could have been made by another paying office without such withholding or deduction, or
- (e) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due, or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later.

(2) Notwithstanding any other provision in these Terms and Conditions, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 1471 through 1474 (or any amended or successor provisions), pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation adopted by another jurisdiction in connection with these provisions, or pursuant to any agreement with the IRS ("**FATCA Withholding**"). The Issuer will have no obligation to pay additional amounts or otherwise indemnify a holder for any FATCA Withholding deducted or withheld by the Issuer, any paying agent or any other party as a result of any person other than Issuer or an agent of the Issuer not being entitled to receive payments free of FATCA Withholding.

**§ 8
PRESCRIPTION**

The obligations of the Issuer to pay principal and interest in respect of this Note shall prescribe (i) in respect of principal upon the expiry of 30 years following the respective due date for the payment of principal and (ii) in respect of interest upon the expiry of 3 years following the respective due date for the relevant payment of interest.

**§ 9
EVENTS OF DEFAULT**

The Noteholders do not have a right to demand the early redemption of the Notes.

**§ 10
FURTHER ISSUES, REPURCHASES AND CANCELLATION**

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Noteholders, subject to availability of the statutory cover issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the Notes.

(2) *Repurchases.* The Issuer may at any time (i) purchase Notes in the open market or otherwise and at any price and (ii) hold, resell or surrender such purchased Notes to the Paying Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Noteholders of such Notes alike.

(3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

**§ 11
NOTICES**

(1) *Publication.* All notices concerning the Notes shall be published on the website of the Issuer under the link: ("www.bawaggroup.com"). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the fifth calendar day following the date of such publication (or, if published more than once, on the fifth calendar day following the date of the first such publication). This does not affect any applicable stock exchange law publication requirements. Legally material notices shall be given to the Noteholders via the respective institutions which maintain the Noteholders' security accounts. Alternatively, the Issuer shall be entitled to send at any time notices directly to Noteholders known to the Issuer.

(2) *Notification to Clearing System.* If the publication of notices pursuant to subparagraph (1) is no longer required by law or the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, the Issuer may, in lieu of the publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Noteholders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Noteholders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

**§ 12
MEETING OF NOTEHOLDERS,
MODIFICATIONS AND WAIVER**

(1) *Amendment to the Terms and Conditions.* In accordance with the subsequent provisions, the Noteholders may agree with the Issuer on amendments of these Terms and Conditions with regard to certain matters by resolution with the majority specified below. Majority resolutions shall be binding on all Noteholders. A majority resolution of the Noteholders which does not provide for identical conditions for all Noteholders is void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(2) The Noteholders may consent, by majority resolution, to the following measures, among others:

- (a) changes in the due date or reduction or exclusion of interest payments;
- (b) changes in the due date of the principal amount;
- (c) reduction of the principal amount;
- (d) subordination of the claims under the Notes during insolvency proceedings of the Issuer;
- (e) conversion or exchange of the Notes into shares, other securities or other promises of performance;
- (f) changes in the currency of the Notes;

(g) waiver or limitation of the Noteholders' right of termination; and

(h) substitution of the Issuer.

(3) *Convening a Meeting of Noteholders.* The Noteholders' meeting shall be convened by the Issuer or by the Joint Representative. It shall be convened if Noteholders who together hold 5 per cent. of the outstanding Notes request such convocation in writing for the purpose of appointing or removing a Joint Representative, passing a resolution in order to render a termination invalid or for any other particular interest in such convocation.

(4) *Contents of the Convening Notice, Publication.* The convening notice shall state the name and the registered office of the Issuer and the time of the Noteholders' meeting, the agenda and the conditions on which attendance at the Noteholders' meeting and the exercise of voting rights shall depend. The convening notice shall be published pursuant to § 11.

(5) *Convening Period, Evidence.* The Noteholders' meeting shall be called at least 14 calendar days before the date of the meeting. As evidence for the entitlement to participate in the Noteholders' meeting a special confirmation issued by the Clearing System or the Custodian in text form shall be presented. "**Custodian**" means any credit institution or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Noteholder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.

(6) *Agenda.* The convening party shall include in the agenda a proposed resolution for each subject on which the Noteholders' meeting is to pass a resolution. The agenda of the Noteholders' meeting shall be published together with the convening notice. No resolutions may be passed on agenda items that have not been published in the required manner. Noteholders who together hold 5 per cent. of the outstanding Notes may request that new items be published for resolution. Such new items must be published no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting. Without undue delay and until the date of the Noteholders' meeting, the Issuer shall make available to the Noteholders on its website ("www.bawaggroup.com"), any counter-motions announced by a Noteholder before the meeting.

(7) *Quorum.* The Chairperson shall prepare a register of Noteholders participating in the vote. Such register shall include the Noteholders' names, their registered offices or places of residence and the number of voting rights represented by each Noteholder. Such register shall be signed by the Chairperson of the meeting and be made available without undue delay to all Noteholders. The Noteholders' meeting shall have a quorum if the persons present represent at least fifty per cent of the outstanding Notes by value. If the Noteholders' meeting does not have a quorum, the Chairperson may convene a second meeting for the purposes of passing the resolution(s) anew. Such second meeting requires no quorum. For resolutions which require a qualified majority the persons present must represent at least 25 per cent. of the outstanding Notes. Notes for which voting rights have been suspended shall not be included in the outstanding Notes.

(8) *Majority Requirements.* Resolutions relating to material amendments of these Terms and Conditions, in particular consents to the measures set out in § 12 (2) above shall be passed by a majority of not less than 75 per cent. of the votes cast. Resolutions relating to amendments to the Terms and Conditions which are not material require a simple majority of the votes cast.

(9) *Vote without a Meeting.* All votes will be taken exclusively by vote taken without a meeting. The vote shall be conducted by the scrutineer. The scrutineer shall be a notary appointed by the Issuer, or the Joint Representative if it has requested such vote. The request for voting shall set out the period within which votes may be cast. Such period shall be at least 72 hours. During the voting period, the Noteholders may cast their votes to the scrutineer in text form. The request shall set out in detail the conditions to be met in order for the votes to be valid. The scrutineer shall ascertain the entitlement to cast a vote by means of the evidence provided and shall prepare a list of Noteholders entitled to vote. If it is ascertained that no quorum exists, the scrutineer may convene a Noteholders' meeting, which shall be deemed to be a second Noteholders' meeting within the meaning of § 12 (7). Any resolution passed by the vote shall be recorded in the minutes by a notary. Each Noteholder participating in the vote may request within one year of the end of the voting period a copy of the minutes and its annexes from the Issuer. Each Noteholder participating in the vote may object to the result in writing within two weeks of publication of the resolutions. The scrutineer shall decide on any such objection. If it takes remedial action as a result of the objection, it shall publish the result without undue delay. § 12 (13) shall apply mutatis mutandis. If the scrutineer does not take remedial action as a result of the objection, it shall notify the objecting Noteholder without undue delay in writing.

(10) *Voting Right.* Each Noteholder shall participate in votes in accordance with the principal amount of the outstanding Notes held by such Noteholder. Voting rights are suspended with respect to the shares attributable to the Issuer or any of its Subsidiaries or held for the account of the Issuer or any of its Subsidiaries. The Issuer may not make available Notes for which the voting rights have been suspended to any third party for the purposes of exercising the voting rights in lieu of the Issuer. This shall also apply to any Subsidiaries of the Issuer. Exercise of voting rights for the purposes specified above is prohibited. It is prohibited to offer, promise or grant any advantage as consideration to any person entitled to vote not to vote, or to vote in a particular way, in a Noteholders' meeting or a vote. No person entitled to vote may require,

accept any promise of or accept any advantage or consideration for not voting, or voting in a particular way, in a Noteholders' meeting or a vote.

(11) *Chair of the vote.* The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Joint Representative (as appointed pursuant to § 12 (15) has convened the vote, by the Joint Representative (the "**Chairperson**").

(12) *Voting, Minutes.* The provisions of the Austrian Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*) regarding the voting of shareholders in the general meeting shall apply mutatis mutandis to the casting and counting of votes. In order to be valid, any resolution passed by the Noteholders' meeting shall be recorded in minutes of the meeting. The minutes shall be recorded by a notary.

(13) *Publication of Resolutions.* The Issuer shall publish the resolutions passed by the Noteholders in appropriate form and at its own expense. The resolutions shall be published without undue delay pursuant § 11. In addition, for a period of at least one month commencing on the calendar day following the Noteholders' meeting, the Issuer shall make available to the public on its website ("www .bawaggroup.com") the resolutions passed by the Noteholders and, if these Terms and Conditions are amended by a Noteholders' resolution, the wording of the original Terms and Conditions.

(14) *Implementation of Resolutions.* Resolutions passed by the Noteholders' meeting which amend or supplement the contents of these Terms and Conditions shall be implemented in such a way that the relevant Global Note is supplemented or amended. If the Global Note has been deposited with a central securities depository, the Chairperson of the meeting or the scrutineer shall forward for this purpose the contents of the resolution recorded in the minutes to the central securities depository, requesting it to add the documents submitted to the existing documents in appropriate form. It shall affirm to the central securities depository that the resolution may be implemented.

(15) *Joint Representative.*

The Noteholders may by majority resolution appoint a joint representative (the "**Joint Representative**") to exercise the Noteholders' rights on behalf of each Noteholder.

The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Joint Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The Joint Representative shall be liable to the Noteholders as joint and several creditors for the due performance of its duties. In the performance of its duties, it shall act with the care of a prudent representative. The Joint Representative's liability may be limited by resolution of the Noteholders. An assertion of compensation claims against the Joint Representative shall be decided by the Noteholders. The Joint Representative may be removed by the Noteholders at any time without reason. The Joint Representative may require the Issuer to provide any information that is necessary for the performance of its duties.

§ 13

APPLICABLE LAW, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Applicable Law.* The Notes and any non-contractual obligations arising out of or in connection with the Notes are governed by, and shall be construed in accordance with, Austrian law except for its conflict of law rules as far as such rules would lead to the application of foreign law.

(2) *Place of Jurisdiction.* The competent court in Vienna, Austria shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes that may arise out of or in connection with any Notes (including any legal action or proceedings relating to any non-contractual obligations arising out of or in connection with the Notes), to the extent permissible according to applicable mandatory consumer protection legislation.

(3) *Enforcement.* Any Noteholder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Noteholder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Noteholder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Noteholder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) and (ii) a copy of the Global Note certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes. Each Noteholder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under the Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings.

**§ 14
LANGUAGE**

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

* * *

PART II – ADDITIONAL INFORMATION
Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Essential information
Grundlegende Angaben

Interests of natural and legal persons involved in the issue/offer
Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- So far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Notes has an interest material to the offer.

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.

- Other interest (specify)
Andere Interessen (angeben)

Reasons for the offer to the public or for the admission to trading
Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel

Use of Proceeds

Zweckbestimmung der Erträge

as set out in the Prospectus
wie im Prospekt angegeben

Estimated net proceeds

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

up to EUR 200,000,000

bis zu EUR 200.000.000

Estimated total expenses of the issue

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

up to EUR 4,000

bis zu EUR 4.000

Eurosystem eligibility

EZB-Fähigkeit

Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Yes

Ja

Note that the designation "yes" simply means that the Notes are intended upon issue to be deposited with one of the ICSDs as common safekeeper, and does not necessarily mean that the Notes will be recognized as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra day credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon the ECB being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung "Ja" lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen nach Begebung bei einer der ICSDs als gemeinsamer Verwahrer hinterlegt werden sollen, und es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der

taggleichen Überziehungen (intra-day credit operations) des Eurosystems entweder nach Begebung oder zu einem Zeitpunkt während ihrer Existenz anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird vom Urteil der EZB abhängen, dass die Eurosystemfähigkeitskriterien erfüllt werden.

B. Information concerning the securities to be offered /admitted to trading
Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Securities Identification Numbers
Wertpapier-Kenn-Nummern

ISIN Code	AT0000A32Y96
ISIN Code	AT0000A32Y96
German Securities Code	A3LEW0
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	A3LEW0
Any other securities number	
Sonstige Wertpapierkennnummer	

Yield Calculated on the basis of the Initial Issue Price of 100.00 per cent at the beginning of the Subscription Period (22 March 2023) and calculated on an annual basis, the Yield will be 3.1 per cent. per annum.

Rendite Berechnet auf Basis des Erst-Ausgabekurses von 100,00 %, am Beginn der Zeichnungsfrist (22. März 2023) und berechnet auf jährlicher Basis, beträgt die Rendite 3,1% per annum.

Resolutions, authorisations and approvals by virtue of which the Notes have been issued Resolutions of the management board (Vorstand) of the Issuer dated 14 December 2022 and 3 March 2023, respectively, decision by the chief financial officer/member of the management board (Vorstand) of the Issuer dated 8 March 2023 as well as the resolution of the supervisory board (Aufsichtsrat) of the Issuer dated 6 December 2022.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Emission der Schuldverschreibungen bilden Beschlüsse des Vorstands der Emittentin vom 14. Dezember 2022 und 3. März 2023, Entscheidung des Chief Financial Officer/Mitglied des Vorstands der Emittentin vom 8. März 2023 sowie der Beschluss des Aufsichtsrats der Emittentin vom 6. Dezember 2022.

C. Terms and conditions of the offer of Notes to the public
Bedingungen und Konditionen des öffentlichen
Angebots von Schuldverschreibungen

C.1 Conditions, offer statistics, expected timetable and action required to apply for the offer
Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Conditions to which the offer is subject <i>Bedingungen, denen das Angebot unterliegt</i>	Not applicable <i>Nicht anwendbar</i>
Total amount of the issue/offer; if the amount is not fixed, description of the arrangements and time for announcing to the public the definitive amount of the offer <i>Gesamtsumme der Emission/des Angebots; Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags</i>	up to EUR 200,000,000 <i>bis zu EUR 200.000.000</i>

Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process

The Notes will be offered by the Issuer for subscription by means of a public offering from 20 March 2023 respectively in the period from 22 March 2023 to 19 April 2023 (the "**Subscription Period**").

Following the expiration of the Subscription Period until the final closing of the offer, an acquisition may be made subject to the confirmation of the respective selling price by the Issuer, and through a stock exchange, following the listing on a stock exchange.

If the aggregate principal amount for the Notes indicated in the Final Terms has been reached prior to the end of the subscription period or offer period at any time on a business day, the Issuer will terminate the subscription period or offer period for the Notes at the relevant time on that business day without prior notice. If the Issuer has not received sufficient valid subscription applications for the Notes until the first value date of the tap issue, the Issuer reserves the right to cancel the tap issue of the Notes. The Issuer is not obliged to issue subscribed Notes.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

*Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots ab dem 20. März 2023 angeboten bzw. in der Zeit vom 22. März 2023 bis 19. April 2023 (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung angeboten.*

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, und nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem

Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding amounts paid in excess by applicants
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Not applicable

Nicht anwendbar

Details of the minimum and/or maximum amount of the application (whether in number of notes or aggregate amount to invest)
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Minimum amount of application is
 EUR 1,000
Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000

Method and time limits for paying up the notes and for delivery of the notes

Payment of the Issue Price and delivery of the securities is made on the basis of the subscription agreement to be concluded between the investor and the Issuer in relation to the purchase of the Notes. Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Manner and date in which results of the offer are to be made public

The results of the offer will be made public by the Issuer at the end of the subscription period, or in case of a tap issue immediately at the end of the offer, by notifying the OeKB CSD GmbH as common securities depository and the stock exchange on which the Notes are listed.

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt

The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised.

Not applicable

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar

C.2 Plan of distribution and allotment

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

If the Offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate such tranche

Not applicable

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zwei oder mehrerer Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Nicht anwendbar

Process for notifying applicants of the amount allotted and an indication whether dealing may begin before notification is made

The subscriber will be informed of the amount of securities allocated by way of booking such amount to its deposit account. Commencement of trading is not possible before the allocation of the Notes.

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich

C.3 Pricing *Kursfeststellung*

Expected price at which the Notes will be offered

Initial Issue Price of 100.00 per cent. which may be adjusted from time to time in accordance with the market price plus the issue charge of up to 1.5 per cent.

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

Erstausgabekurs: 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 1,5 %

Amount of expenses and taxes charged to the subscriber / purchaser
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

Not applicable
Nicht anwendbar

C.4 Placing and underwriting *Platzierung und Emission*

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, or the placers in the various countries where the offer takes place

Diverse Financial Service Provider in
Austria

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots

Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Method of distribution *Vertriebsmethode*

Non-syndicated
Nicht syndiziert

Syndicated
Syndiziert

Subscription Agreement *Übernahmevertrag*

Date of Subscription Agreement
Datum des Übernahmevertrages

Not applicable
Nicht anwendbar

General features of the Subscription Agreement
Hauptmerkmale des Übernahmevertrages

Not applicable
Nicht anwendbar

Management Details including form of commitment *Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme*

Dealer / Management Group (specify)
Platzeur / Bankenkonsortium (angeben)

Not applicable
Nicht anwendbar

Firm commitment
Feste Zusage

No firm commitment / best efforts arrangements
Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

**Commissions
Provisionen**

Management/Underwriting Commission (specify) <i>Management- und Übernahmeprovision (angeben)</i>	Not applicable <i>Nicht anwendbar</i>
Selling Concession (specify) <i>Verkaufsprovision (angeben)</i>	Not applicable <i>Nicht anwendbar</i>
Other (specify) <i>Andere (angeben)</i>	Not applicable <i>Nicht anwendbar</i>
Total Commission and Concession (specify) <i>Gesamtprovision (angeben)</i>	Not applicable <i>Nicht anwendbar</i>
Issue charge (specify) <i>Ausgabeaufschlag (angeben)</i>	up to 1.5 per cent. of the Issue Price <i>bis zu 1,5 % des Ausgabekurses</i>

Stabilising Dealer(s)/Manager(s) None
Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager *Keiner*

C.5 Public Offer Jurisdictions
Jurisdiktionen für öffentliches Angebot

Public Offer Jurisdiction(s) Austria, Germany
Jurisdiktionen, in denen ein öffentliches Angebot stattfindet *Österreich, Deutschland*

D. Listing and admission to trading Yes
Börsenzulassung und Notierungsaufnahme *Ja*

- Official Market ("Amtlicher Handel") of the Vienna Stock Exchange
Amtlicher Handel der Wiener Börse AG
- Vienna MTF of the Vienna Stock Exchange
Vienna MTF der Wiener Börse AG
- Other stock exchanges
Andere Wertpapierbörsen

Date of admission on or around the Issue Date (as defined above)
Datum der Zulassung *am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)*

Estimate of the total expenses related to admission to trading EUR 1,200
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel *EUR 1.200*

All regulated markets or third country markets, SME Growth Market of MTFs on which, to the knowledge of the Issuer, notes of the same class of the notes to be offered to the public or admitted to trading are already admitted to trading
Angabe sämtlicher regulierter Märkte oder Märkte in Drittstaaten, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

To the knowledge of the Issuer, it is not intended by third parties to admit to trading or to trade this Series of Notes on other markets.
Nach Kenntnis der Emittentin ist seitens Dritter nicht vorgesehen, Schuldverschreibungen dieser Serie auf anderen Märkten zuzulassen oder zu handeln.

- Official Market ("Amtlicher Handel") of the Vienna Stock Exchange
Amtlicher Handel der Wiener Börse AG

- Vienna MTF of the Vienna Stock Exchange
Vienna MTF der Wiener Börse AG
- Other stock exchanges
Andere Wertpapierbörsen

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment

Not applicable

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

Nicht anwendbar

Issue Price

Initial Issue Price of 100 per cent. which may be adjusted from time to time in accordance with the market price

Ausgabekurs

Erstausgabekurs: 100 %, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann

**E. Additional Information
Zusätzliche Informationen**

Rating

As at the date of these Final Terms the Notes have not been rated. The Issuer reserves the right to apply for a rating in future.

Rating

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

**Listing
Börsennotierung**

These Final Terms comprise the details required to list the issue of Notes described in these Final Terms pursuant to the Programme (as from 21 April 2023).

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 21. April 2023) erforderlich sind.

**Selling Restrictions
Verkaufsbeschränkungen**

**TEFRA
TEFRA**

- TEFRA C
TEFRA C

- Additional Selling Restrictions
Weitere Verkaufsbeschränkungen

Not applicable
Nicht anwendbar

F. Consent to use the Prospectus
Einwilligung zur Nutzung des Prospekts

Each Dealer and/or each further financial intermediary subsequently reselling or finally placing Notes – if and to the extent this is so expressed below – is entitled to use the Prospectus in the Republic of Austria for the subsequent resale or final placement of the relevant Notes during the offer period from 22 March 2023 and until 19 April 2023, provided however, that the Prospectus is still valid in accordance with Article 12(1) of the Prospectus Regulation.

Jeder Finanzintermediär, der Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist – wenn und soweit dies unten erklärt wird – berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich während der Angebotsfrist vom 22. März 2023 bis 19. April 2023 zu verwenden. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Prospektverordnung noch gültig ist.

G. Information to be provided regarding the consent by the Issuer or person responsible for drawing up the Prospectus
Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

The Issuer grants general consent to the use of the Prospectus for public offers by any financial intermediary it may concern in the Republic of Austria

Yes

Die Emittentin erteilt ihre allgemeine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote eines jeden Finanzintermediäres, den dies betreffen mag, in der Republik Österreich.

Ja

Emissionsspezifische Zusammenfassung

1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

1.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") sollte als Einleitung zum Basisprospekt vom 20. März 2023 in der gegebenenfalls durch Nachtrag geänderten Fassung (der "**Prospekt**") in Bezug auf das Debt Issuance Programme (das "**Programm**") der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") verstanden werden. Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. den Prospekt, jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.

Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

1.2 Einleitung

Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	BAWAG P.S.K. 3,1% Öffentliche Pfandbriefe 2023-26 ISIN: AT0000A32Y96
Emittentin	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft LEI: 529900ICA8XQYGIKR372 Kontaktdaten: Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Tel. +43 (0) 599 05
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: +43 (0) 1 249 59-0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 20. März 2023 Prospekt vom 20. März 2023

2 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft im österreichischen Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen und hat die Firmenbuchnummer FN 205340 x. Der Sitz der Emittentin ist Wien, Republik Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.

2.1.1 Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "**BAWAG P.S.K. Group**") bieten Bankprodukte und -dienstleistungen wie das Privatkundengeschäft, das Firmenkundengeschäft und das Direktbankgeschäft an und vertreiben Versicherungs-, Anlage- und andere Finanzprodukte, die von externen Partnern angeboten werden. Die Kernmärkte der BAWAG P.S.K. Group sind Österreich, Deutschland, Schweiz, Niederlande (DACH/NL-Region), Westeuropa und die USA.

2.1.2 Hauptanteilseigner der Emittentin

Zum Datum des Prospekts ist die BAWAG Group AG Alleinaktionärin der Emittentin.

2.1.3 Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen:

- Anas Abuzaakouk
- Enver Sirucic
- David O'Leary
- Andrew Wise

- Sat Shah
- Guido Jestädt

2.1.4 Identität der Abschlussprüfer

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, A-1090 Wien, Republik Österreich (Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer)

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

2.2.1 Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2022 geprüft, soweit nicht anders angegeben	31. Dezember 2021 geprüft, soweit nicht anders angegeben
Nettozinsertrag	1.021,5	937,9
Provisionsüberschuss	309,5	282,2
Risikokosten	-376,3	-95,0
Gewinne und Verluste aus Finanzinstrumenten und sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen ¹⁾	-6,2 ²⁾	8,2 ²⁾
Operative Erträge	1.324,8 ²⁾	1.228,4 ²⁾
Nettogewinn/-verlust (bei konsolidierten Jahresabschlüssen der den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnende Nettogewinn/- verlust)	321,9	475,8

¹⁾ Gemäß IFRS umfasst die Position "Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen" auch regulatorische Aufwendungen. Die Position "Operative Aufwendungen" enthält ebenfalls regulatorische Aufwendungen. Das Management der BAWAG P.S.K. Group betrachtet regulatorische Aufwendungen jedoch als gesonderten Aufwandsposten. Dementsprechend werden diese separat unter den Aufwendungen dargestellt.

²⁾ Ungeprüft.

2.2.2 Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2022 geprüft, soweit nicht anders angegeben	31. Dezember 2021 geprüft, soweit nicht anders angegeben	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses („SREP“)
Bilanzsumme	56.298	56.083	-
vorrangige Forderungen (begebene Anleihen) ¹⁾	9.501 ²⁾	6.589 ²⁾	-
nachrangige Forderungen (begebene Anleihen) ³⁾	146 ²⁾	182 ²⁾	-
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden ⁴⁾	35.763	34.963	-
Einlagen von Kunden ⁵⁾	35.101	36.075	-
Eigenkapital insgesamt	3.586	3.947	-
notleidende Kredite (basierend auf	0,9%	1,4%	-

Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen			
harte Kernkapitalquote (CET1) ⁶⁾	13,5%	15,0%	9,18% (aktuell gültige Mindestanforderung) ⁷⁾
Gesamtkapitalquote ⁶⁾	18,5%	20,4%	13,56% (aktuell gültige Mindestanforderung) ⁷⁾
Verschuldungsquote ⁶⁾	5,6%	6,0%	3,0% (Mindestanforderung gemäß CRR anwendbar seit 2021)

1) Summe aus Begebene Schuldverschreibungen und andere verbrieft Verbindlichkeiten, Kassenobligationen und nicht börsnotierte Private Placements und andere verbrieft Verbindlichkeiten, die in den Bewertungskategorien "Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten" und "Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten" enthalten sind, jeweils wie im Konzernabschluss der BAWAG P.S.K. für das am 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr ausgewiesen.

2) Ungeprüft.

3) Summe aus Nachrangkapital und Ergänzungskapital, die in den Bewertungskategorien "Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten" und "Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten" enthalten sind, jeweils wie im Konzernabschluss der BAWAG P.S.K. für das am 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr ausgewiesen.

4) Im Konzernabschluss BAWAG P.S.K. für das am 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr als Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (Kunden) ausgewiesen.

5) Im Konzernabschluss BAWAG P.S.K. für das am 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr als Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten (Kunden) ausgewiesen.

6) Der BAWAG Group, da die regulatorischen Meldungen auf Ebene der BAWAG Group erfolgen ("**BAWAG Group**" bezeichnet die BAWAG Group AG zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften, einschließlich der Emittentin).

7) Mindestanforderung exklusive Säule-2-Empfehlung (Pillar 2 guidance (P2G)).

2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die BAWAG P.S.K. Group ist verschiedenen Arten von Marktrisiken ausgesetzt, einschließlich Zinsrisiken und Risiken aus Kreditspreads, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BAWAG P.S.K. Group haben könnten.
- Der Geschäftserfolg der BAWAG P.S.K. Group hängt von den politischen und allgemeinen makroökonomischen Bedingungen der Wirtschaftsräume ab, in denen die BAWAG P.S.K. Group tätig ist, und kann durch Änderungen der Verfassung und Zusammensetzung der EU und/oder der Eurozone beeinflusst werden.
- Die von der zuständigen Abwicklungsbehörde nach dem BaSAG und der SRM-Verordnung geforderten Mindestanforderungen an die Eigenmittel und die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können sich nachteilig auf die Rentabilität der BAWAG P.S.K. Group auswirken. Die Emittentin kann unter Umständen nicht in der Lage sein, die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen, einschließlich Anforderungen an die Eigenkapitalquote (Leverage Ratio), und erweiterte aufsichtsrechtliche Befugnisse zur Forderung weiterer Eigenmittel oder Liquidität im Rahmen der europäischen Bankenregulierung und vorgeschlagener Änderungen können sich nachteilig auf die Rentabilität der BAWAG P.S.K. Group auswirken.
- Die BAWAG P.S.K. Group ist und kann in Zukunft Gegenstand von rechtlichen und behördlichen Verfahren sein, deren Ausgang sich erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie auf die Aussichten der BAWAG P.S.K. Group auswirken könnte.
- Die BAWAG P.S.K. Group kann schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Störungen ausgesetzt sein, die durch Pandemien, Epidemien, Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder durch andere schwerwiegende Gesundheitsbedrohungen wie die weltweite COVID-19 Pandemie ausgelöst werden, was signifikante negative Auswirkungen auf die BAWAG P.S.K. Group und ihre Kunden haben kann.
- Der Einmarsch Russlands in der Ukraine könnte zu negativen Auswirkungen auf die österreichische und andere europäische Volkswirtschaften führen, von denen der Geschäftserfolg der BAWAG P.S.K. Group abhängt.

- Niedrige Preise und Rentabilität von Immobilien könnten die Fähigkeit der BAWAG P.S.K. Group wesentlich beeinträchtigen, Kreditausfälle durch die Verwertung von Sicherheiten zu kompensieren.
- Die BAWAG P.S.K. Group ist dem Risiko von Verlusten aufgrund von Wechselkursänderungen ausgesetzt, das sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BAWAG P.S.K. Group auswirken könnte.
- Wenn es der BAWAG P.S.K. Group nicht gelingt, sich an den raschen technologischen Wandel anzupassen, könnte ihre Wettbewerbsfähigkeit sinken.

3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.1 Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

3.1.1 Art, Gattung und ISIN der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine nicht-digitale veränderbare Sammelurkunde verbrieft. Die Schuldverschreibungen sind gedeckte Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A32Y96

3.1.2 Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR) mit einem Nennbetrag je Schuldverschreibung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**") und einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spätestens am 21.04.2026 (der "**Fälligkeitstag**") endet, vorbehaltlich etwaiger vorzeitiger Rückzahlungsrechte oder eines Rückkaufs und einer Entwertung durch die Emittentin, oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen verlängert, an jenem Tag, der vom besondern Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "**Verlängerte Fälligkeitstag**"); der spätestmögliche verlängerte Fälligkeitstag ist der 21.04.2027.

3.1.3 Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 21.04.2023 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich 3,1 Prozent; oder, im Fall einer Fälligkeitsverschiebung, vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich 3,1 Prozent. Die Zinszahlung erfolgt nachträglich am 21.04. eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 22.04.2024.

Rückzahlung am Fälligkeitstag (oder am verlängerten Fälligkeitstag)

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag (oder im Fall einer Fälligkeitsverschiebung am verlängerten Fälligkeitstag) zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht 100 Prozent des Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen kündigen und alle, nicht aber nur einige, der Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am festgelegten Rückzahlungstag, zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen, zurückzahlen, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird.

Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Versammlung der Gläubiger, Änderungen und Verzichtserklärungen

In Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können Gläubiger durch einen Beschluss mit der festgelegten Mehrheit über festgelegte Gegenstände Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Gläubiger verbindlich. Ein

Mehrheitsbeschluss, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter (der "**Gemeinsame Vertreter**") bestellen, der die Rechte der Gläubiger für jeden Gläubiger ausübt. Die Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Kündigung

Die Gläubiger haben kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen.

3.1.4 Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) haben. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz) BGBl. I Nr. 199/2021 idgF ("**PfandBG**") durch die Deckungswerte eines Deckungsstocks besichert.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des PfandBG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögenswerte für die vorzugsweise Deckung der Ansprüche aus den gedeckten Schuldverschreibungen zu bestellen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für öffentliche Pfandbriefe der Emittentin (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem PfandBG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister anführen.

3.1.5 Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind im Einklang mit anwendbarem Recht und den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Clearing Systems frei übertragbar.

3.2. Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf Einbeziehung dieser Serie von Schuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility - MTF*) geführten Vienna MTF zu stellen.

3.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

- Die Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen aufgrund eines sich verändernden Marktzinssatzes fällt.
- Obwohl das österreichische Pfandbriefgesetz vorsieht, dass ein Deckungsstock mindestens den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen sichern soll, kann es sein, dass die Inhaber von gedeckten Schuldverschreibungen weniger als ihre Investition erhalten.
- Änderungen des Kreditspreads der Emittentin können sich negativ auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.
- Eine Investition in die Schuldverschreibungen kann für bestimmte Anleger unzulässig sein.

4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Das Angebot dieser Serie von Schuldverschreibungen unter dem Programm unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden in Österreich und Deutschland angeboten.

Der Tag der Begebung ist der 21.04.2023.

Erst-Ausgabekurs

Der Erst-Ausgabekurs beträgt 100%, danach laufende Anpassung an die Marktgegebenheiten.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000.

Beginn und Ende des Angebots

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 22.03.2023 bis 19.04.2023 (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Die Emittentin berechnet dem Zeichner oder Käufer Kosten von bis zu 1,5 % des Ausgabekurses zum Ausgabebetag.

4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

4.2.1 Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emission der Schuldverschreibungen ist Bestandteil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin und dient allgemeinen Finanzierungszwecken.

4.2.2 Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

4.2.3 Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar, da es keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel gibt.